



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 90413, Nachtrag I

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S.1793)

Nummer der ABE: 90413, Nachtrag I

Gerät: Sonder-Fahrwerksfedern

Typ: 29907

Inhaber der ABE und Hersteller: H & R Spezialfedern GmbH & Co. KG
D-57368 Lennestadt

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Betriebserlaubnis ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag. In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein. Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen Bescheid des Amtes zu diesem Nachtrag verwiesen.



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 90413, Nachtrag I

Die Sonder-Fahrwerksfedern, Typ 29907, dürfen zur Verwendung an den im Gutachten Nr. 956-124/93 vom 06.10.1993 des Technischen Überwachungs-Vereins Rheinland e.V., Köln, genannten Achsen der aufgeführten Fahrzeuge unter den dort genannten Bedingungen feilgeboten werden.

Auflagen bzw. Hinweise:

- 1) Die serienmäßigen Endanschlüsse der Federn müssen erhalten bleiben.
- 2) Der Einbau erfolgt wie bei den serienmäßigen Fahrwerksfedern gemäß den Angaben des Fahrzeugherstellers.
- 3) Nach dem Einbau ist die Einstellung der Scheinwerfer zu überprüfen und gegebenenfalls zu korrigieren.
- 4) Die Achseinstellwerte des Fahrzeugs sind nach der Umrüstung auf die vom Fahrzeughersteller angegebenen Werte des serienmäßigen Fahrzeugs zu korrigieren.
- 5) Bei Verwendung von Spoilern, Türschwelleren, Heckschürzen, Sonderauspuffanlagen oder ähnlichen Geräten, ist darauf zu achten, daß das mit einem Fahrer besetzte Fahrzeug eine Schwelle mit einer Breite von 800 mm und einer Höhe von 110 mm berührungslos überfahren kann.
- 6) Beim Verwendung einer Kupplungskugel mit Halterung ist auf die vorgeschriebene Höhe der Kugel über der Fahrbahn zu achten, bei voll beladenem Fahrzeug (zulässigem Gesamtgewicht) Mindesthöhe 350 mm.
- 7) Die Verwendung der Sonder-Fahrwerksfedern ist an Fahrzeugen mit Niveauregulierung nicht zulässig.
- 8) Sofern die Fahrzeuge mit einem lastabhängigen Bremskraftregler ausgerüstet sind, ist dieser nach der Umrüstung gemäß den Angaben des Fahrzeugherstellers auf das neue Leerniveau einzustellen.

Die Auflagen hinsichtlich der Kennzeichnung der Sonder-Fahrwerksfedern werden wie folgt neugefaßt:

An jeder Sonder-Fahrwerksfeder muß an einer Windung gut lesbar und dauerhaft

die Ausführungsbezeichnung
aufgedruckt sein.



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 90413, Nachtrag I

Ferner ist jede Sonder-Fahrwerksfeder an einer auch nach dem Einbau sichtbaren Stelle mit einer unverlierbaren Fahne zu versehen, die außer der Gerätebezeichnung auch folgende gut lesbare Angaben enthält:

der Name des Herstellers oder das Herstellerzeichen,
der Typ der Sonder-Fahrwerksfeder und
das Typzeichen

Anstelle der Kennzeichnung mit einer Fahne können die Angaben auch auf den Windungen aufgedruckt sein.

Die Geräte dürfen auch mit weiteren Genehmigungszeichen und Teilenummern gekennzeichnet werden. Es muß jedoch sichergestellt sein, daß Verwechslungen mit dem vom Kraftfahrt-Bundesamt zugeteilten Typzeichen ausgeschlossen sind.

Flensburg, den 08. Februar 1994
Im Auftrag
Hansen

Beglaubigt:

Verwaltungsangestellter





FAHRZEUGTEIL : Sonder-Fahrwerksfedern
TYP : 29907
HERSTELLER : H&R Spezialfedern GmbH & Co. KG
Elspcr Str. 36, 57368 Lennestadt

956 - 124/93
BLATT 2

Weitere Angaben
(Material, Abmaße usw.) : s. Anlagen

Einbau : Der Einbau erfolgt entsprechend den
serienmäßigen Schraubenfedern gemäß
den Angaben des Fahrzeugherstellers.

2. PRÜFERGEBNISSE

Das Versuchsfahrzeug und die Schraubenfedern wurden einer Prüfung gemäß des Anhangs über die Begutachtung von Fahrzeugtiefer-/höherlegungen (s. Anlage 1) unterzogen.

Die Anforderungen des Anhangs wurden erfüllt bis auf folgende technisch unbedenkliche Abweichungen:

keine

3. VERWENDUNGSBEREICH

Die Verwendung der unter 1. beschriebenen Umrüstung ist an dem nachfolgend aufgeführten Fahrzeugtyp bei ansonsten serienmäßiger Fahrwerksausrüstung zulässig:

Fahrzeughersteller : Ford-Werke AG
50725 Köln

Fahrzeugtyp : GBP

Handelsbezeichnung : Mondeo

Ausführungen : 1,6l, 1,8l, 2,0l (Ottomotor)
1,8l (Dieselmotor)
Fließheck, Stufenheck

ABE Nr. : G 274



FAHRZEUGTEIL : Sonder-Fahrwerksfedern
TYP : 29907
HERSTELLER : H&R Spezialfedern GmbH & Co. KG
Elspers Str. 36, 57368 Lennestadt

956 - 124/93
BLATT 3

AUFLAGEN UND HINWEISE

1. Es bestehen keine technischen Bedenken gegen die Verwendung aller serienmäßigen Rad-/Reifenkombinationen sowie weiterer Rad-/Reifenkombinationen in Verbindung mit der beschriebenen Fahrwerksänderung, wenn folgende Bedingungen eingehalten sind:
 - es liegen gesonderte Freigabe-Prüfberichte bzw. Allgemeine Betriebs-erlaubnisse für die Räder vor (bzw. Auflistung im "Räderkatalog"). Die in den Freigabe-Prüfberichten für die Räder aufgeführten Anforderungen und Auflagen sind erfüllt bzw. eingehalten, z.B. Auflagen hinsichtlich ausreichender Freigängigkeit, ausreichender Radabdeckungen und max. Sturzwinkel bei zulässigen Achslasten ausgenommen die Forderung nach serienmäßigem Fahrwerk.
2. Die Verwendbarkeit von Schneeketten wurde nicht geprüft (die Angaben des Fahrzeugherstellers sind zu beachten).
3. Die Scheinwerfereinstellung muß den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.
4. Die Federn müssen beim völligen Ausfedern des Fahrzeugs in axialer Richtung spielfrei sein.
5. Die nach erfolgter Umrüstung durchzuführende Vermessung des Fahrzeuges darf zu keinen Beanstandungen führen.
Die zulässigen Sturzwinkel der Räder bei zulässiger Achslast werden durch die Aufbautieferlegung nicht überschritten.
6. Die Bodenfreiheit beträgt nach der Aufbautieferlegung etwa 125 mm.
7. Beim Anbau einer Anhängerkupplung ist darauf zu achten, daß das mindestens erforderliche Abstandsmaß von 350 mm zwischen Straße und Kugelkopfmittle (gem. DIN 74058) bei zulässigem Gesamtgewicht des Fahrzeuges eingehalten wird.
8. Die Verwendung der Sonder-Fahrwerksfedern ist an Fahrzeugen mit regelbaren bzw. geregelten Gasdruckstoßdämpfern nicht zulässig.



FAHRZEUGTEIL : Sonder-Fahrwerksfedern
TYP : 29907
HERSTELLER : H&R Spezialfedern GmbH & Co. KG
Elisper Str. 36, 57368 Lennestadt

956 - 124/93
BLATT 4

4. ZUSAMMENFASSUNG

Die Schraubenfedern des Typs 29907

Hersteller : H&R Spezialfedern
GmbH & Co. KG
Elisper Str. 36
57368 Lennestadt

Antragsteller und
Vertriebsfirma : s. Hersteller

erfüllen die geltenden Bestimmungen der StVZO.

Eine Abnahme nach § 22 Abs. 1 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr wird unter Beachtung der unter 3. aufgeführten Auflagen und Hinweise nicht für erforderlich gehalten.

Gegen die Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis nach § 22 StVZO bestehen bei ansonsten serienmäßiger Fahrwerksausrüstung des im Verwendungsbereich aufgeführten Fahrzeugtyps keine technischen Bedenken.

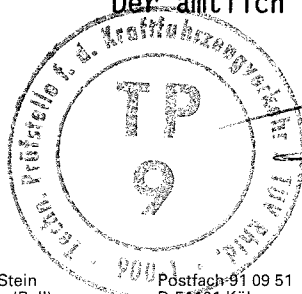
5. ANLAGEN

- Anlage 1: Anhang über die Begutachtung von Fahrzeugtiefer-/höherlegungen (8 Blatt)
- Anlage 2: Zeichnung der Vorderachsfeder
- Anlage 3: Zeichnung der Hinterachsfeder
- Anlage 4: Prüfzeugnisse der Vorderachsfeder (2 Blatt)
- Anlage 5: Prüfzeugnisse der Hinterachsfeder (2 Blatt)
- Anlage 6: Kennlinie der Vorderachsfeder
- Anlage 7: Kennlinie der Hinterachsfeder

Das Gutachten umfaßt die Blätter 1 bis 4.

Köln, 06. Oktober 1993
fä-go

TECHNISCHER ÜBERWACHUNGS-VEREIN RHEINLAND E.V.
Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr
Der amtlich anerkannte Sachverständige



Fälker
Dipl.-Ing. Fälker